

Das Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen, ausdrucken und per Post an die angegebene Adresse senden bzw. persönlich dort abgeben. Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen kann nicht auf Ihre rechtsverbindliche Unterschrift verzichtet werden. Daher ist derzeit eine Online-Übermittlung leider nicht möglich.

Landratsamt Miltenberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Sie erreichen uns
Mo und Di von 8 - 16 Uhr
Mittwoch von 8 - 12 Uhr
Donnerstag von 8 - 18 Uhr
Freitag von 8 - 13 Uhr

Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

1. Angaben zur Person

Name, ggf. Geburtsname	<input type="text"/>		
Vornamen	<input type="text"/>		
Anschrift (Straße, Hs.-Nr., PLZ und Ort)	<input type="text"/>		
Anschrift in den Mitgliedsstaaten	<input type="text"/>		
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Geburtsort	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input type="radio"/> deutsch	<input type="radio"/>	<input type="text"/>
Telefon-Nr.	<input type="text"/>	E-Mail-Adresse	<input type="text"/>

2. Folgende Waffen sollen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden:

Art	Hersteller/Modell	Kaliber	Herstellungsnummer	Eingetragen am	Kategorie

Erläuterungen zur Kategorie: s. Seite 2 gem. Anlage 1, Abschnitt 3, Kategorie A bis D WaffG

3. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Lichtbild (Mindestgröße 45 mm x 35 mm)
- Einladung zu einer Jagd oder gültige deutsche Jagderlaubnis liegt vor ja nein
- Waffenbesitzkarte
- gültiger Jagdschein

Hinweis:

Mit dem Antrag ist ein **aktuelles** Lichtbild (Mindestgröße 45 mm x 35 mm) im Hochformat ohne Rand abzugeben. Das Lichtbild muss das Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellen und den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen. Der Hintergrund muss heller sein als die Gesichtspartie (§ 33 Abs. 2 AWaffV).

Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Mir ist bekannt, daß die Erlaubnis zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ich erkläre mein Einverständnis, dass das Landratsamt Miltenberg sämtliche für die Beurteilung meines Antrages erforderlichen Informationen und Unterlagen einholt (z. B. unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, Auskunft aus den Dateien der Polizei, des Einwohnermeldeamtes, des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters und der zuständigen Verfassungsschutzbehörde sowie ggf. die Stellungnahme des Gesundheitsamtes und der Ausländerbehörde).

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zum Antrag auf Erteilung eines Feuerwaffenpasses

Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie A bis D (Waffengesetz) hat folgenden Wortlaut:

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

- 1.1 Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),
- 1.2 vollautomatische Schusswaffen,
- 1.3 als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,
- 1.4 Pistolen- und Revolvermunition mit Explosivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind,
- 1.5 panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.

2. Kategorie B

- 2.1 halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen
- 2.2 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,
- 2.3 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28
- 2.4 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenträger mehr als drei Patronen aufnehmen
- 2.5 halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,
- 2.6 lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,
- 2.7 zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.

3. Kategorie C

- 3.1 andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,
- 3.2 Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,
- 3.3 andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,
- 3.4 kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Länge von 28 cm.

4. Kategorie D

- 4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.